

Sportförderrichtlinie der Stadt Zwickau vom 25.04.2019

1. Allgemeine Bedingungen

1.1 Zuwendungszweck

Der Sport in seiner Vielfalt ist ein wichtiger Bestandteil des gesellschaftlichen Lebens für alle Alters- und Bevölkerungsgruppierungen. Dem Sport wird eine herausragende pädagogische, soziale und gesundheitsvorsorgende Funktion zugeschrieben.

Der Sport vermittelt Werte, wie Fairness, Verantwortungsbewusstsein, Hilfsbereitschaft und Toleranz. Daher bietet er ausgezeichnete Möglichkeiten zur Integration unterschiedlicher gesellschaftlicher Gruppen. Für die Bürgerinnen und Bürger unserer Stadt wird es angesichts des stetig größer werdenden Anteils an frei zur Verfügung stehender Zeit wichtiger, Möglichkeiten zur sinnvollen Freizeitbeschäftigung zu besitzen. Deshalb spielt der Sport in seinem gesamten Spektrum für die Lebensqualität, die Zwickau seinen Bürgern und Gästen bietet, eine zentrale Rolle. Die öffentliche Förderung einer breiten Sportinfrastruktur und von Sportaktivitäten für möglichst viele Menschen sowohl im Breiten- als auch im Leistungssport steigert diese Lebensqualität in Zwickau und kann der Tendenz der Stadtumlandabwanderung entgegenwirken und sich auf die Standortwahl neu anzusiedelnder Unternehmen positiv auswirken.

Durch Artikel 9 Abs. 1 des Grundgesetzes („Alle Menschen haben das Recht, Vereine und Gesellschaften zu bilden.“) wird dem Sport die Möglichkeit gegeben, sich selbst zu organisieren und seine Angelegenheiten im Rahmen des Vereinsrechts zu regeln.

Die Zwickauer Sportvereine leisten im Zusammenwirken mit der Stadt Zwickau mit ihren Sportangeboten einen wesentlichen Beitrag zur Erhöhung des Lebensniveaus der Bürger der Stadt Zwickau. Durch den hohen Stellenwert des Sports in unserer Gesellschaft gehört die Sportförderung zu den wichtigen kommunalen Aufgaben. Die Unterstützung des Sporttreibens in der Stadt Zwickau nach dieser Sportförderrichtlinie soll Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen die Möglichkeit schaffen, sich entsprechend ihrer Interessen und Fähigkeiten in diesem Freizeitbereich zu betätigen.

1.2 Rechtsgrundlage

Die Stadt Zwickau gewährt auf der Grundlage dieser Richtlinie und in Anlehnung an die "Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Sächsischen Haushaltsordnung (VwV-SäHO)" in der Fassung vom 27.06.2005 (SächsABl.SDr. S. S 226), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 21.09.2018 (SächsABl. S. 1249) Zuwendungen für den Bereich des Sports.

Rechtsgrundlage für die Gewährung von Zuschüssen ist § 11 Abs. 1 Nr. 4 in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 13 Hauptsatzung der Stadt Zwickau vom 17.02.2015 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 29.06.2018.

Rechtsgrundlage für den Datenschutz ist die Verordnung 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.04.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) [ABl.: L 119 vom 04.05.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.05.2018, S.2].

Die Bewilligung von Sportfördermitteln ist eine freiwillige Leistung der Stadt Zwickau, die nur auf Antrag und im Rahmen der jährlich zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt wird. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

1.3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind eingetragene Sportvereine, die ihren Sitz in der Stadt Zwickau haben und eine Mitgliedschaft im Kreissportbund Zwickau sowie im Landessportbund Sachsen besitzen. Der Kreissportbund Zwickau kann bei der Organisation von Sportmaßnahmen in der Stadt Zwickau gleichfalls als Zuwendungsempfänger auftreten, wenn er diese mit einem Sportverein der Stadt Zwickau selbst veranstaltet.

1.4 Zuwendungsvoraussetzungen

Die Zuwendungsempfänger (Vereine) müssen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Zwickau eingetragen sein sowie einen gültigen Freistellungsbescheid des Finanzamtes besitzen, der in der Stadt Zwickau vorliegt. Antragsberechtigt sind nur Vereine, die ab 01.01.2015 einen monatlichen Mitgliedsbeitrag von mindestens 6,00 Euro pro erwachsenes Mitglied und 2,00 Euro pro Kind bzw. Jugendlicher erheben.

Die Förderung einer Baumaßnahme erfolgt nur dann, wenn sich das bebaute Grundstück im Vereinseigentum befindet oder ein langfristiger Pachtvertrag (Vertragsdauer mindestens 10 Jahre) über die betreffende Sportstätte mit der Stadt Zwickau oder einem anderen Träger besteht.

Bei Investitionen hat der Verein durch ein Projekt und ein Finanzierungsmodell nachzuweisen, dass das Vorhaben für ihn finanziell tragbar ist und er zukünftig die Folgekosten weitestgehend tragen kann. Neben dem notwendigen Eigenanteil sind entsprechende Fördermöglichkeiten des Freistaates Sachsen, des Landessportbundes Sachsen bzw. der Landesfachverbände zur Finanzierung der Gesamtkosten auszuschöpfen.

1.5 Zuwendungsart

Zuwendungen werden grundsätzlich nur als Projektförderung in Form der Anteilsfinanzierung gewährt.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Beschaffung von vereinseigenen Sport- und Pflegegeräten

Förderung: max. 50 v. H. jedoch höchstens: 20.000,00 €

2.2 Aus-, Um- und Neubau sowie die Unterhaltung von vereinseigenen bzw. gepachteten Sportanlagen

Förderung: max. 50 v. H. jedoch höchstens: 50.000,00 €

2.3 Betriebskostenzuschüsse an Sportvereine mit vereinseigenen bzw. gepachteten Sportanlagen

Förderung: max. 50 v. H. jedoch höchstens: 50.000,00 €

2.4 Personalkostenzuschüsse an Sportvereine (Talentetrainer in Schwerpunktsportarten, Organisationsleiter, Platzwarte, Techniker)

Förderung: max. 50 v. H. jedoch höchstens: 30.000,00 €

2.5 Finanzierung von Nutzungsgebühren für Sportvereine, denen von der Stadt Zwickau keine Sportstätten zur Absicherung des Trainings- und Wettkampfbetriebes zur Verfügung gestellt werden können

Förderung Kinder- und Jugendgruppen: max. 100 v. H.
Förderung Erwachsene: max. 50 v. H.

2.6 Förderung von Wettkampfkosten des leistungsorientierten Sports aller Altersklassen ab Landesebene aufwärts

Förderung: max. 33 v. H. jedoch höchstens: 30.000,00 €

2.7 Sportausrüstungszuschüsse für die von den Fachverbänden berufenen Nachwuchskaderathleten in den Talentstützpunkten pro Jahr

B-Kader Förderung:	200,00 €
C-, D-Kader Förderung:	150,00 €
E-Kader Förderung:	100,00 €

2.8 Kosten für die Durchführung von Trainingslagern

Förderung Kinder- und Jugendgruppen:	bis zu 30 v. H. jedoch höchstens: 5.000,00 €
Förderung von Erwachsenen:	bis zu 20 v. H. jedoch höchstens: 5.000,00 €

2.9 Kosten für die Organisation und Durchführung von überregionalen und internationalen Sportveranstaltungen in der Stadt Zwickau

Förderung: max. 50 v. H. jedoch höchstens: 50.000,00 €

2.10 Kosten für die Organisation und Durchführung von regionalen Breitensportwettkämpfen in der Stadt Zwickau

Förderung: max. 25 v. H. jedoch höchstens: 5.000,00 €

2.11 Kosten für Sportvergleiche mit Zwickauer Partnerstädten

Förderung: max. 50 v. H. jedoch höchstens: 10.000,00 €

2.12 Organisations- und Durchführungskosten für Sportveranstaltungen, die durch die Stadt Zwickau organisiert werden

Förderung: max. 100 v. H. jedoch höchstens: 25.000,00 €

2.13 Jährliche Pauschalförderung der Zwickauer Sportvereine, die im Kreissportbund Zwickau e.V. integriert sind

Förderung pro Erwachsenem:	2,00 Euro
Förderung pro Kind/Jugendlichen:	5,00 Euro
Sockelförderung pro Verein ohne Nachwuchsabteilung:	50,00 Euro
Sockelförderung pro Verein mit Nachwuchsabteilung:	100,00 Euro
Förderung je lizenziertem Trainer:	50,00 Euro

2.14 Bereitstellung von kommunalen Sport- und Bäderanlagen

Allen Zwickauer Sportvereinen, die die Kriterien der Punkte 1.3 und 1.4 der Sportförderrichtlinie erfüllen, stehen auf entsprechende Antragstellung die Sport- und Bäderanlagen der Stadt Zwickau zur Verfügung. Die Regelungen der Entgeltordnung für die kommunalen Sport- und Bäderanlagen finden entsprechende Anwendung.

Für Kinder- und Jugendsportgruppen der Sportvereine der Stadt Zwickau ist die Nutzung unentgeltlich. Erwachsenengruppen von Sportvereinen sowie öffentliche und freie Träger der Jugend- und Sozialarbeit werden entsprechend der Entgeltordnung für die kommunalen Sportanlagen der Stadt Zwickau veranlagt.

Für die Durchführung der Wettkämpfe in den unterschiedlichen Sportarten und Altersklassen des Kinder- und Jugendbereichs werden keine Entgelte gefordert. Im Erwachsenenbereich gilt für offiziell angesetzte Wettkämpfe der unterschiedlichen Sportartenfachverbände die gleiche Festlegung. Für Vergleichswettkämpfe im Erwachsenenbereich des Vereinssports, die nicht von den jeweiligen Sportartenfachverbänden im Rahmen des offiziellen Wettkampfsystems angesetzt werden, sowie für Sportwettkämpfe, die von öffentlichen und freien Trägern der Jugend- und Sozialarbeit organisiert und durchgeführt werden, erfolgt eine Entgelterhebung nach Maßgabe des § 1, Absatz 1 der Entgeltordnung für die kommunalen Sportanlagen der Stadt Zwickau vom 05.07.2010, in der Fassung der 3. Änderung vom 18.12.2014.

2.15 Überlassung von städtischen Sportanlagen an Sportvereine der Stadt Zwickau mittels Pachtverträgen

Die Übergabe von Sportanlagen durch die Stadt Zwickau stärkt die Eigenverantwortung der Vereine und erhöht deren Rechte und Pflichten für ihre Sportstätte. Die Sportanlagen entwickeln sich zum Mittelpunkt des Vereinslebens, weil sich die Mitglieder mit den eigenen Anlagen besser identifizieren und sich daher mehr engagieren. Durch dieses ehrenamtliche Engagement der Vereinsmitglieder wird die bürgerschaftliche Selbstverwaltung im Bereich des Sports nachhaltig gestärkt.

2.16 Pachtverträge

Die Sportstätten der Stadt Zwickau können an interessierte Turn- und Sportvereine zur selbstverantwortlichen Nutzung verpachtet werden (Vertragsdauer mindestens 10 Jahre). Der Mietzins beträgt 0,01 €/m², jedoch mindestens 50,00 € im Monat für Flächen, die für die sportliche Tätigkeit genutzt werden. Die anfallenden Neben- und Betriebskosten für die jeweils gepachtete Anlage trägt der betreffende Verein entsprechend der gesetzlichen Verordnungen.

2.17 Erbbaurechtsverträge

Zur dinglichen Sicherung von Baudarlehen kann dem Verein auf städtischen Grundstücken ein Erbbaurecht an den zur Überbauung und sportlichen Nutzung vorgesehenen Flächen eingeräumt werden. Der Erbbauzins wird von der zuständigen Facheinheit festgelegt.

2.18 Bemessungsgrundlage

Die Bemessung der Höhe der Zuwendungen erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Als Orientierungshilfe für die Haushaltsplanung werden die durch den Kreissportbund Zwickau und Landessportbund Sachsen schriftlich bestätigten Mitgliederzahlen herangezogen.

3. Verfahren

3.1 Antragsverfahren

Anträge auf Bezuschussung sind von den Sportvereinen entsprechend der von der Stadt Zwickau vorgegebenen Formblätter zu stellen. Bei der Antragstellung ist die Notwendigkeit und Angemessenheit der Zuwendungen durch glaubhafte Angaben in Form eines detaillierten Finanzierungsplanes zu begründen. Anträge, die eine Gesamtförderung von 2.500,00 € übersteigen, müssen jährlich bis zum 31. März bzw. 31. Oktober gestellt werden. Alle anderen Anträge sind in der Regel 4 Wochen vor Maßnahmenbeginn in der Stadt Zwickau zu stellen. Antragsschluss für das laufende Haushaltsjahr ist jeweils der 30. November.

3.2 Bewilligungsverfahren

Bewilligungen erfolgen grundsätzlich auf der Grundlage der Vorschriften der jeweils gültigen Hauptsatzung der Stadt Zwickau. Eine durch die Stadt Zwickau eingesetzte Kommission zur Bewilligung von Sportfördermitteln in der Zusammensetzung

- Vertreter der Stadt Zwickau
- Verantwortlicher Vereinsberater des Kreissportbundes Zwickau für die Zwickauer Sportvereine
- Schulsportkoordinator der Stadt Zwickau

entscheidet bzw. gibt Empfehlungen zur Bezuschussungshöhe der vorliegenden Anträge.

Zuwendungen werden durch schriftlichen Zuwendungsbescheid der Stadt Zwickau dem Antragssteller bewilligt.

3.3 Verwendungsnachweis und Auszahlungsverfahren

Für die Bewilligung und Auszahlung der Zuwendungen ist die fristgemäße Vorlage der Verwendungsnachweise (Formblatt unter Beifügung der Originalbelege oder Kopien) in der Stadt Zwickau erforderlich.

Nach erfolgter sachlicher und rechnerischer Prüfung der Verwendung erfolgt die Auszahlung der Zuwendungen. Vorzeitige Auszahlungen sind in Ausnahmefällen möglich.

Bei nicht zweckgemäßer Verwendung der Fördermittel bzw. unzureichender Nachweisführung kann die Zuwendung teilweise bzw. vollständig widerrufen und gegebenenfalls ein Rückzahlungsanspruch geltend gemacht werden.

4. Datenschutz

Zur Durchführung der Förderverfahren nach dieser Richtlinie werden personenbezogene Daten der Antragsteller erhoben, verarbeitet, gespeichert und gegebenenfalls an Dritte übermittelt.

Der Antragsteller stellt sicher, dass er die Übermittlungsbefugnisse für die zur Verfügung zu stellenden Daten innehat.

5. Inkrafttreten und Schlussbestimmung

Die 2. Änderung zur Sportförderrichtlinie vom 28.05.2009 tritt am 01.07.2019 in Kraft. Soweit in dieser Richtlinie männliche Formen der Personen- bzw. Funktionsbezeichnungen verwendet werden, sind darunter in gleicher Weise weibliche und männliche Personen zu verstehen.

Antragsteller: _____
Anschrift: _____
Reg.-Nr. im LSB: _____
Freistellungsbescheid-Nr.
vom Finanzamt: _____
IBAN: _____
BIC: _____
Kreditinstitut: _____

Antrag auf Bezuschussung

Entsprechend der Sportförderrichtlinie der Stadt Zwickau vom 25.04.2019 beantragen wir hiermit für nachfolgende Maßnahme/Veranstaltung einen Zuschuss in Höhe von

_____ Euro.

Art der Maßnahme/Veranstaltung: _____
Termin/Zeitraum/Ort: _____
Träger/Veranstalter: _____
Anzahl der teilnehmenden Sportler/Teams des beantragenden Vereins: _____
Altersklassen: _____
Voraussichtliche Gesamtkosten: _____ €
Fördermittel Landessportbund/Land Sachsen: _____ €
Fördermittel Landkreis Zwickau: _____ €
Eigenmittel: _____ €
davon Einnahmen aus Start-/Eintrittsgebühren: _____ €
Monatlicher Mitgliedsbeitrag für Erwachsene: _____ €
Monatlicher Mitgliedsbeitrag für Kinder / Jugendliche: _____ € _____ €

Ort, Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift u. Stempel des Vereins

Anlage: Finanzierungsplan oder Kostenvoranschlag

**Anträge müssen i.d.R. spätestens 4 Wochen vor Maßnahmenbeginn
dem Sportstättenbetrieb der Stadt Zwickau vorliegen!**